30. 1. Fit ein Hof Erbhof geworden, dessen Eigentümer zu einem ideellen Teile durch eine Racherbschaft beschränkt war?

2. Sind Auflaffungserklärungen auslegungsfähig?

Reichserbhofgeset vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 685) § 1 Abs. 1 Nr. 2. Erste Durchführungsverordnung bazu vom 19. Oktober 1933 (RGBl. I S. 749) § 68 Abs. 2. BGB. § 133.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 12. Oktober 1936 i. S. G. (Bekl.) w. Witwe T. (Kl.). IV 138/36.

> I. Landgericht Aurich. II. Oberlandesgericht Celle.

Der Hof, den heute der Beklagte inne hat, wurde früher von den unverheirateten Geschwistern der Klägerin, Jelsche, Johann und Afkea Z., gemeinsam bewirtschaftet; die zugehörigen Grundstücke standen zu einem Teile im Miteigentum aller drei Geschwister, zum anderen ebenso wie das Hosinventar in dem von Jelsche und Johann. Jelsche verstarb 1924. Er hatte durch Testament seinen Bruder Jakob und dessen Nachkommen enterbt und als seine alleinigen Erden seine Geschwister Johann und Afkea eingesetzt mit der Anordnung, daß sein Nachlaß dis zum Tode des Längstlebenden ungeteilt bleiben solle, weiter aber bestimmt:

Was von meinem Nachlaß beim Tode des Langlebenden meiner beiden vorgenannten Erben noch übrig ist, vermache ich meiner Schwester Gebke (der Klägerin).

Auf Grund diese Testaments erhielten Johann und Asse unter dem 2. November 1925 vom Amtsgericht Aurich einen Erbschein, worin sie als (unbeschränkte) Erben ihres Bruders zu je ½ bezeichnet wurden. Unter Bezugnahme auf ihn übertrugen sie durch notariellen Vertrag vom 27. Oktober 1932 unter Ar. 3 ihre "Anteile an dem vorgenannten Grundbesit und ihre ungeteilten Erbteile an dem Nachlaß von Jelsche Z., außerdem alle noch sonst in ihrem Eigentum stehenden Grundstüde" sowie unter Ar. 4 "alle beweglichen Sachen an Modiliar und Inventar, die sich auf der Besitzung besinden, und sonstigen Vermögenswerte" mit Ausnahme der zum persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs- und Verwaltungsrechts gegen gewisse Verpslichtungen an den Beklagten. Am 13. Juni 1934 wurde dieser auch als Eigentümer

im Grundbuch eingetragen. Zwischenzeitlich, am 6. Mai 1934, war Johann Z. gestorben. Bald darauf, am 12. Juli 1934, starb auch Aftea A.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß sie in dem Testament ihres Bruders Jeliche zur Nacherbin hinter ihren Geschwistern Johann und Aftea eingesett sei und, da der Beklagte das gewußt habe und die von ihm in dem Vertrag vom 27. Oktober 1932 übernommenen Berpflichtungen nur Scheinpflichten gewesen seien, die Hofübertragung also in Wirklichkeit unentgeltlich geschehen sei, die ursprünglichen Miteigentumsanteile ihres Bruders Jelsche jest ihr zuständen. Sie hat auch mit dieser Begründung die Einziehung des vorerwähnten Erbicheins durch Gerichtsbeschluß vom 24. August 1934 erwirkt und berlangt nun mit der im zweiten Rechtszug erweiterten Rlage die Verurteilung des Beklagten zur Übertragung jener Eigentumsanteile an sie ober zur Bewilligung einer entsprechenden Grundbuchberichtigung und hilfsweise seine Verurteilung zur Zahlung von 11500 KM. Schabensersatz. Das Landgericht hat, dem Antrag des die Behauptungen der Klägerin bestreitenden und Erbhofeigenschaft des Grundbesitzes einwendenden Beklagten folgend, die Rlage abgewiesen; das Oberlandesgericht hingegen hat auf Berufung der Klägerin den Beklagten zur Bewilligung ber verlangten Grundbuchberichtigung

Grunbe:

verurteilt. Die Revision des Beklagten führte zur Aushebung des Urteils und zur Aurückerweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Rechtlich nicht zu beanstanden ist allerdings, daß das Berufungsgericht in der letzwilligen Anordnung des Felsche &.:

Was von meinem Nachlaß beim Tode des Langlebenden meiner beiden vorgenannten Erben noch übrig ist, vermache ich meiner Schwester Gebke

nicht wie der Nachlaßrichter im Jahre 1925 eine Auflage an seine Erben, ihrerseits die Mägerin zu ihren Erben einzuseßen, sondern eine eigene Zuwendung des Erblassers an diese erblicht hat, die dann gemäß § 2087 Abs. 1, §§ 2103, 2137 Abs. 1 BGB. als Nacherbeneinsehung auf den Überrest anzusehen war... Auch die zwar nicht ausdrücklich ausgesprochene, aber dem Zusammenhang zu entnehmende Meinung des Berufungsgerichts, daß gemäß dem Testament nach dem Tode des Erstwersterbenden der beiden Vorerben dessen

Erbteil zunächst an den Längstlebenden von ihnen als Nacherben fallen sollte, unterliegt keinen rechtlichen Bedenken.

War aber die Klägerin von ihrem Bruder Jelsche als Nacherbin eingesett, so ist der hof in den händen der Vorerben niemals Erbhof geworden. Solange Johann A. noch lebte, stand dem nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bes Reichserbhojgesetzes schon das Miteigentum Affeas im Wege, und baran hat sich auch durch seinen Tod nichts Entscheibendes geändert. Denn nun vereinigten sich zwar die zur Borerbschaft gehörigen Eigentumsanteile in der Hand von Afkea A.; daneben standen aber die ihr und Johann 3. schon ursprünglich gehörigen. Selbst wenn daher, mas nicht feststeht, Aftea Alleinerbin ihres Bruders Rohann geworden, also nicht blok bessen Vorerbenanteil, sondern auch bessen nicht zu ber Borerbschaft gehörige Eigentumsanteile auf sie ganz übergegangen sein sollten, würde damit doch die Voraussetzung des \$68 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgeset noch nicht erfüllt gewesen sein, aus dem allein der Wegfall der Nacherbfolge der Klägerin hergeleitet werden könnte. Ein Erbhof soll immer nur in einer Hand sein; als Anerbe kann deshalb stets blok eine Berson in Betracht kommen. Nach § 68 Abs. 2 soll aber Anerbe werden, wer dazu berufen wäre, wenn der Erblasser bis zum Eintritt der Nacherbjolge noch gelebt hätte, bis dahin also noch selbst Eigentümer gewesen wäre. Das wird aber regelmäßig nicht dieselbe Berson sein, die als Anerbe des Vorerben in Betracht täme. Daraus folgt, daß diese Vorschrift ihrem Wortlaut entsprechend nur für den Fall gelten kann, daß ein Hof ungeteilt zu einer Vorerbschaft gehört. nicht aber auch für den bier gegebenen, daß er teilweise im freien Eigentum bes Vorerben steht.

Durchgreifenden rechtlichen Bedenken unterliegt dagegen die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Vertrag vom 27. Oktober 1932 hat zuteil werden lassen. Das Berufungsgericht sindet darin nicht eine Übertragung auch der ungeteilten, von Jesiche Z. ererbten Grundeigentumsanteile der Geschwister Johann und Assen Zehrenden Grundeigentumsanteile eine Übertragung ihrer Erbteile an Jesiches Nachlaß selbst. Hierfür stüht es sich ausschließlich auf den Wortlaut der betreffenden Säse des Vertrags, indem es dahingestellt läßt, ob die Geschwister nicht in Wirklichkeit in jenem Abkommen die zum Nachlaß zelsches gehörigen Eigentumsanteile an den Grundstüden neben

den ihnen selbst von früher her zustehenden an den Beklagten hätten veräußern wollen, wofür andere Vertragsstellen allerdings sprächen. Hierbei verkennt das Berufungsgericht, daß auch Grundstucksübereignungserklärungen der Auslegung fähig sind und daß man bei dieser nicht an dem buchftäblichen Sinne ber Worte haften barf, sondern die gesamten Umstände berücksichtigen muß, als welche bei einer formbebürftigen Erklärung insbesondere ber Rusammenhang der betreffenden Stelle mit dem übrigen Vertragsinhalt und ihre Einordnung in ben Gesamtvertrag in Betracht tommen. Danach hatte es aber recht nahe gelegen, in der Abrede Nr. 3 des Vertrags vom 27. Oktober 1932 eine Übereignung des gesamten Grundbesites und in der Abrede Nr. 4 daselbst eine Übertragung der sonstigen Bermögensstücke zu erbliden und bemgemäß unter ben "ungeteilten Erbanteilen an dem Nachlaß von Jelsche Z." in diesen Abreden trop des irreführenden Wortlautes die von Jeliche Z. ererbten, noch ungeteilten Anteile an bem Hofe zu verstehen; zum mindeften wäre auch diese Auslegung möglich gewesen, was das Berufungsgericht nicht beachtet hat.

Folgt man jedoch dieser Auslegung, so würde die Veräußerung der von Reliche A. ererbten Grundeigentumsanteile an den Beklagten nur dann rechtsunwirffam gewesen und darum der Berichtigungsanspruch ber Klägerin begründet sein, wenn, was das Berufungsgericht ohne nähere Begründung verneint hat, die Übertragung unentgeltlich und der Beklagte hinsichtlich des Erbscheins und der Unbeschränftheit des ererbten Miteigentums von Johann und Affea A. nicht guten Glaubens gewesen sein sollte (vgl. hierzu das Urteil bes erkennenden Senats vom 24. September 1936 IV 118/36); sonst würde höchstens aus §§ 419 und 2138 Abs. 2 BGB. ber hilfsweise geltend gemachte Zahlungsanspruch berechtigt sein. Dabei würde freilich, worin das Berufungsgericht anderer Ansicht gewesen zu sein scheint, die irrige Meinung ber Geschwister &., daß die testamentarische Anordnung ihres Bruders zu Gunften ber Rlägerin feine Nacherbeneinsetzung barftelle, ber Unnahme, baß sie burch ben Bertrag mit dem Beklagten bie Klägerin zu benachteiligen beabsichtigt hatten. nicht unbedingt im Wege stehen.